

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

26. Juni 2012

Mitgeteilt den

27. Juni 2012

Protokoll Nr.

657

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **San Vittore** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. März 2012 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden eine Legge edilizia (art. 4.7), ein Piano delle zone 1:1000 Zona industriale und ein Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Zona industriale verabschiedet.

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde San Vittore einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 20. März 2012 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 10. Mai 2011 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. März 2012 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 29. März 2012. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 5. April 2012 ersuchte der Gemeindevorstand San Vittore um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage bildet die Zuweisung eines schmalen Landstreifens zur Zona industriale 2 (IN2, Industriezone). Gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung liegt der fragliche Landstreifen im altro territorio comunale (ATC, übriges Gemeindegebiet) und ist mit der Festsetzung einer strada di allacciamento progettata (projektierte Erschliessungsstrasse) belegt. Im Zuge der Arbeiten zur Erschliessung der IN2 im fraglichen Bereich wurden die Anlagen gebündelt und die Parzellen derart umgelegt, dass auf die strada di allacciamento progettata verzichtet werden kann. Zwecks sinnvoller Ausnutzung der Restflächen

und gestützt auf einen Landumlegungsentwurf hat die Gemeindeversammlung vom 20. März 2012 die Aufhebung der strada di allacciamento progettata und die Einzonung der entsprechenden Fläche in die IN2 beschlossen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan übereinstimmt.

Im RIP2000 ist die bestehende Industriezone San Vittore als Arbeitsplatzgebiet für flächenintensive Nutzungen ausgewiesen (Objekt Nr. 14.SW.01 San Vittore, Zona lavorativa – dato acquisito). Die Optimierung der Überbaumungsmöglichkeiten innerhalb und am Rand der Industriezone liegen im Interesse des Arbeitsplatzstandortes und somit des Kantons. Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Legge edilizia

Die am 20. März 2012 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 4.7) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Piano delle zone 1:1000 Zona industriale

Gefahrensituation

Im Zuge einer Überprüfung der Gefahrensituation im Talboden San Vittore hat die Gefahrenkommission 2 anhand einer Expertise der [REDACTED], unter ande-

rem festgestellt, dass die Entwässerung einiger Seitenbäche ungenügend ist. Konkret sind einige offene, künstliche Entwässerungskanäle zu klein dimensioniert.

Mit Protokoll Nr. 2_2011_06_P vom 19. Dezember 2011 hat die Gefahrenkommission 2 die Gemeinde San Vittore mit der Ausarbeitung eines angepassten Entwässerungskonzeptes (bis Ende 2012), mit der Realisierung der darin vorgesehenen Sanierungsmassnahmen (bis Ende 2014) sowie mit der darauf folgenden Neubeurteilung der Gefahrensituation beauftragt. Die im Protokollanhang enthaltene Gefahrenkarte hat provisorischen Charakter und gilt bis zur Realisierung der Massnahmen und Anpassung des Gefahrenzonenplans im Nutzungsplanverfahren.

Die vorliegende Erweiterung der Zona industriale 2 auf den Parzellen Nr. 211 und 213 befindet sich beinahe vollständig im blauen Überflutungsbereich U3 mit schwacher Intensität und hoher Wahrscheinlichkeit gemäss Anhang Gefahrenkarte San Vittore 1:5'000 vom 7. Dezember 2011 zum Protokoll Nr. 2_2011_06_P vom 19. Dezember 2011 der Gefahrenkommission 2. Diese Bezeichnung entspricht einer Gefahrenzone 2 (geringe Gefahr) gestützt auf Art. 38 KRG. Innerhalb der Gefahrenzone 2 bedürfen neue Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, besonderer baulicher Schutzmassnahmen (Art. 38 Abs. 3 KRG). Baubewilligungen in Gefahrenzonen werden nur erteilt, wenn eine Genehmigung der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden vorliegt (Art. 38 Abs. 5 KRG).

Bis zur Realisierung der Sanierungsmassnahmen und der allenfalls darauf folgenden Anpassung des Gefahrenzonenplans wird die Gemeinde San Vittore angewiesen, die Baugesuche innerhalb der gemäss Protokoll der Gefahrenkommission 2 Nr. 2_2011_06_P vom 19. Dezember 2011 betroffenen Gebiete der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden zur Genehmigung im Sinne von Art. 38 Abs. 3 und 5 KRG zu unterbreiten.

Im Übrigen gibt der Piano delle zone 1:1000 Zona industriale vom 20. März 2012 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Zona industriale

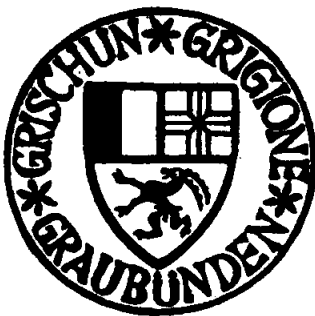
Der Piano generale di urbanizzazione 1:1000 Zona industriale vom 20. März 2012 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 20. März 2012 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 4.7) wird genehmigt.
2. Der **Piano delle zone 1:1000 Zona industriale** vom 20. März 2012 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Anweisung genehmigt:
 - Baueingaben innerhalb der gemäss Protokoll der Gefahrenkommission 2 Nr. 2_2011_06_P vom 19. Dezember 2011 betroffenen Gebiete sind der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden zu unterbreiten.
3. Der **Piano generale di urbanizzazione 1:1'000 Zona industriale** vom 20. März 2012 wird genehmigt.
4. Der Gemeindevorstand San Vittore wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 20. März 2012 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen die darin enthaltene Anweisung innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.

5. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten grafischen Auszügen vorzunehmen.
8. Der Gemeindevorstand San Vittore sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
9. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
10. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]



Namens der Regierung
Die Präsidentin:

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen